XI.

Uebereinkunft betreffend gegenseitiges Konkursrecht.

A. Baden. (7. Juli 1808.)

(Alle Kantone außer Schwyz.)

Alte offizielle Sammlung I, 390. II, 62.

1. In allen Fallimentsfällen werden, sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, von der privilegirten und der allgemeinen Klasse die Einwohner des Großherzogthums Baden und derjenigen Kantone der Eidgenossenschaft, so dem gegenwärtigen Verkommniß beitreten, nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und kollozirt: daß je die Angehörigen des einen Staates den Einheimischen im andern Staate gleich, und je nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

2. Zwischen den Angehörigen derjenigen Staaten, für welche die gegenwärtige Uebereinkunft verbindlich ist, dürfen nach Ausbruch eines Falliments keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders als zu Gunsten der ganzen Schuldenmasse gelegt werden.

3. Die gegenwärtige Konvention hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der Großherzoglich-Badenschen Lande, und auf der andern für die eidgenössischen Kantone Luzern, Uri, Unterwalden, Zürich, Zug, Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt* verbindliche Kraft, und zwar von demjenigen Tage an, wo die Ratifikationen beider Theile gegenseitig ausgewechselt sein werden.

4. Gegen diejenigen Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft (Schwyz und Glarus), welche dem gegenwärtigen Verkommniß noch nicht beigetreten sind, wird die Anwendung der obbestimmten Artikel von demjenigen Zeitpunkt an stattfinden, wo sie ihren Beitritt, zu welchem sie von den konsentirenden Kantonen noch werden eingeladen werden, gegen die Großherzoglich-Badensche Regierung werden erklärt haben.

Eine gleiche Erklärung erließ die Tagsatzung unterm 9. Juli 1808.

---

* Wallis, Neuenburg und Genf sind 1820 und 1821, Glarus 1859 nachträglich beigetreten.

Die nachträglich mit Baden (1863, 21. Dez.), Frankreich (1864, 30. Juni und 3. Okt.) und Belgien (1862, 11. Dez.) abgeschlossenen Staatsverträge über die gegenseitigen Niederlassungs- und Gewerbsverhältnisse statuiren vollständige gegenseitige Gleichhaltung der Niedergelassenen mit den Inländern in Bezug auf alles, was die Aufenthaltserlaubniß, die Ausübung der erlaubten Berufe, die Steuern und Abgaben, mit einem Worte alle, den Aufenthalt und die Niederlassung beschlagenden Bedingungen anbelangt.

B. Württemberg.

(12. Dezember 1825 und 13. Mai 1826.)

(Alle Kantone außer Schwyz und Neuenburg.)

Alte offizielle Sammlung II, 136.

1. Die Regierung des Königreichs Württemberg und die Regierungen derjenigen Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Staatsvertrag beigetreten sind, erkennen gegenseitig die Allgemeinheit des Konkursgerichtsstandes in dem Wohnorte des Gemeinschuldners an.

2. In den sich ergebenden Konkursfällen werden rücksichtlich aller und jeder hypothekarischen und nichthypothekarischen, privilegirten und nicht privilegirten Forderungen die Einwohner des Königreichs Württemberg und die Einwohner der genannten Kantone nach gleichen Rechten,

d. h. also behandelt und kollozirt, daß je die Angehörigen des einen Staates den Einheimischen im andern Staate gleich und — je nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen — so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

3. Nach Ausbruch eines Konkurses sollen wechselseitig keine andern Arreste auf das Vermögen des Gemeinschuldners angelegt werden, als zu Gunsten der ganzen Masse.

4. Alle beweglichen und unbeweglichen Güter eines Gemeinschuldners, auf welchem Staatsgebiete sich dieselben immer befinden mögen, sollen in die allgemeine Konkursmasse fallen.

5. Wenn jedoch ein Gläubiger ein spezielles gerichtliches Unterpfand oder ein noch vorzüglicheres Recht auf ein unbewegliches Gut hat, welches außerhalb desjenigen Staatsgebietes liegt, wo der Konkurs eröffnet wird, oder wenn ein bewegliches Vermögensstück sich als Pfand in den Händen eines Gläubigers befindet, so soll derselbe befugt sein, sein Recht an dem ihm verhafteten Gegenstande vor dem Richter und nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo dieser Gegenstand sich befindet, geltend zu machen.

Ergiebt sich nach Befriedigung des Gläubigers ein Mehrwerth, so fließt der Ueberschuß in die Konkursmasse, um nach den Gesetzen des Orts, wo die allgemeine Konkursverhandlung statt hatte, unter die Gläubiger vertheilt zu werden.

Reicht hingegen der Erlös des verhafteten, beweglichen oder unbeweglichen Gegenstandes zu voller Befriedigung des betreffenden Gläubigers nicht hin, so wird dieser für den Rest seiner Forderung an das allgemeine Konkurs-

gericht gewiesen, um nach den dortigen Gesetzen mit den übrigen Gläubigern zu konkurriren.

(**6.** und **7.** lauten ähnlich wie **3.** und **4.** im Vertrag mit Baden.)

C. Baiern. (11. Mai 1834.)

(Alle Kantone außer Schwyz und Appenzell J. Rh.)

Alte offizielle Sammlung II, 328.

Erklärung von Baiern im gleichen Sinn wie Baden und Württemberg: Daß in Insolvenzerklärungs- und Konkursfällen den Angehörigen der konkordirenden Kantone gleiche Konkurrenz und gleiche Klassifikationsrechte mit den Staatsangehörigen des Königreichs Baiern zustehen, und daß, von dem Augenblick der Insolvenzerklärung an, im Königreiche weder durch Arrest noch durch sonstige Verfügungen das bewegliche Vermögen des Zahlungsunfähigen zum Nachtheil der Masse beschränkt werden soll, insofern auch den baierischen Staatsangehörigen eine gleiche Konkurrenz und ein gleiches Klassifikationsrecht in den gedachten Schweizerkantonen versichert und daselbst überhaupt, von dem Augenblick der Insolvenzerklärung an, weder durch Arrest noch durch sonstige Verfügungen das bewegliche Vermögen des Zahlungsunfähigen zum Nachtheil der Masse beschränkt wird.

(Uri und Zug sind **1834**, Sept., und Glarus **1859**, Nov., nachträglich beigetreten.)

D. Sachsen. (4. und 18. Febr. 1837.)

(Alle Kantone außer Unterwalden, St. Gallen und Appenzell J. Rh.)

Alte offizielle Sammlung III, 49.

Gegenseitige Erklärungen in gleichem Sinn wie bei Baden, Württemberg und Baiern, — nämlich: gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen.